

Vk

2172

QV. 144, 9.

11 770.

Er. Königl. Majestät  
in Pohlen  
und Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen zc. auch Marg-  
grafens in Ober- und  
Nieder-Lausitz,  
erläutertes

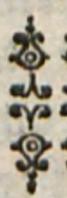
# Ausschreiben,

derer von  
Stempel = Pappier  
im Marggraffthum  
Ober = Lausitz  
allerunterthänigst bewilligten  
Abgaben.



---

BUDZESIN,  
Zu finden bey Gottfried Gottlob  
Richtern, 1733,



B  
N  
en  
B  
la  
sci  
ri  
be  
E  
S  
E  
F  
g  
a  
L  
d  
S  
D



**SS** I R, Friedrich  
 Augustus, von  
 Gottes Gnaden  
 König in Pohlen,  
 Groß-Herkog in Litthauen,  
 Neussen, Preussen, Mazovi-  
 en, Samogitien, Kyovien,  
 Vollhinien, Poddolien, Pod-  
 lachien, Lieffland, Smolen-  
 scien, Severien und Sieder-  
 ricovien, Herkog zu Sach-  
 sen, Jülich, Cleve, Berg,  
 Engern und Westphalen, des  
 Heiligen Römischen Reichs  
 Erz-Marschall und Chur-  
 Fürst, Landgraff in Thürin-  
 gen, Marggraff zu Meissen,  
 auch Ober- und Nieder-  
 Lausitz, Burggraff zu Mag-  
 deburg, Gefürsteter Graff zu  
 Henneberg, Graff zu der  
 Marck Ravensberg und  
 Bar

Barby, Herr zu Raven-  
stein ꝛc. Fügen allen und je-  
den, in Unserm Marggraffthum  
Ober, Lausitz, befindlichen  
Ständen, Vasallen, Unterthanen  
und Inwohnern, auch an-  
deren, so in denselben handthie-  
ren, und Gewerb treiben, wes  
Standes, Würden und Bes-  
sens sie seyn, hiermit zu wissen:  
Daß, nachdem auf Unser aller-  
gnädigstes Ansinnen, die ge-  
treuen Stände von Land und  
Städten, ermeldten unserß  
Marggraffthums, einen Im-  
post von Stempel, Pappier  
und Charten, als ein gutherzi-  
ges Subsidium, zu Unserer  
freyen Disposition, worzu  
Wir es nöthig erachten wür-  
den, aus unterthänigster De-  
votion bewilliget, anbey aber  
geziemend angesuchet, daß An-  
no 1711. ins Land publicirte  
Impost - Ausschreiben, zu Ver-  
hütung aller besorglichen Zwei-  
fel, nach der Convenienz  
mehr

meh  
thu  
erl  
reic  
zu  
gen  
Et  
ben  
geg  
Ma  
zeic  
ten  
Lau  
sun  
bra  
gle  
S  
deu  
nig  
me  
ber  
au  
nig  
br  
an  
jed  
gr

mehr besagten Marggraff-  
 thums, in einem und andern zu  
 erläutern, und das dißfalls über-  
 reichte ohnmaßgebliche Project  
 zu approbiren, Wir dem billi-  
 gen Suchen Unserer getreuen  
 Stände, in Gnaden statt gege-  
 ben; Allermaßen Wir denn  
 gegenwärtigem revidirtem  
 Mandato ein genaues Ver-  
 zeichniß dererjenigen Schriff-  
 ten, zu welchen, nach der Ober-  
 Lausitzischen Landes-Verfä-  
 sung, Stempel-Pappier zu ge-  
 brauchen, verfertigen, und zu-  
 gleich den Werth des zu jeder  
 Sache geordneten Bogens,  
 deutlich anzeigen, auch sonst ei-  
 nige deßhalb in Obacht zu neh-  
 men habende Erinnerungen,  
 beyfügen lassen, Welches denn  
 auch nunmehr hiermit zu mäns-  
 nigliches Wissenschaft ge-  
 bracht und darneben gemessenst  
 anbefohlen wird, daß alle und  
 jede Personen in Unserm Marg-  
 graffthum Ober-Lausitz / ohne

Unterscheid, sich gebührend dara-  
nach richten, und der bewillig-  
ten Abgabe, bey Vermeidung  
der, auff die Contravention  
gesetzten, nunmehr von der  
vorhin determinirten Sech-  
zehenfachen - biß auf eine Vier-  
fache aus Gnaden vermindern-  
ten Straffe, nachbeschriebener  
maßen, allergehorsamst sub-  
mittiren sollen.

## Stempel = Pappier.

A. U.	Bogen.	
	tbl.	gr.
Abolitiones, nach dem Be- trag des zu erlegenden Quantum, auff 100. .	1.	—
Sonst aber, wenn kein Quantum exprimiret wird . . .	6.	—
Wann aber dieses Stem- pel = Pappier bey der ge- heimen Reichs = Canz- ley, oder anderen Expe- ditionen in Dresden be- reits abgetragen, so darff es in diesem Wargz		

Warggraffthum nicht  
noch einmahl bezahlet  
werden.

Bogen:  
thl | gr.

Abschiede, welche in de-  
nen Ober- & Lausitzischen  
Aemtern und Gerichten  
ad Acta ertheilet, und in  
forma probante ausge-  
fertiget werden, sie mög-  
gen im Lande verbleiben,  
oder aufferhalb selbigen  
gehen,

2.

Zu denen Priorität- & Lo-  
cations- Designations-  
und Distributions- Ab-  
schieden aber ist wie un-  
ten Lit. D. L. und P.  
angemerckt zu befinden,  
ein 4. Groschen Bogen  
zu nehmen.

Abschiede, auf eingehohl-  
te Rechts- Belehrung  
und Urthel, wovon in de-  
nen Rechts- Collegiis  
Unserer Lande der Im-  
post bereits bezahlet, und  
worinnen nur auf Unge-  
horsams- & Beschuldi-  
gung, die schuldige Com-

2 4 pa.

	Bogen.	
partition aufferleget, jedoch in forma probante ausgefertigt worden,	tbl	gr. 1.

Hingegen die Bescheide und Weisungen, welche der Judex selbst abgefasset, und ad Acta oder Protocollum registriren lasset, sind, im Fall deren Ausfertigung in forma probante nicht erfolget, Impost frey.

Wenn aber die Ausfertigung verlangt würde, ist solche auff einen 1. Gr. Bogen zu bringen.

Abschriften vidimirte, unter derer Nemter und Gerichte Siegel	—	4.
---------------------------------------------------------------	---	----

Sonst aber unter des Actuarii oder Notarii blossen Privat-Siegel	—	2.
------------------------------------------------------------------	---	----

Die übrigen Abschriften, so nicht in forma begehret werden, sind Impost frey.

Abz

	Bogen.	
	thl	gr.
Abzugs - Briefe, wenn sie auff kein Pergament geschrieben, = .	—	2.
auff Pergament, . .	—	4.
Adjudications - Scheine, welche auff kein Geld ge- richtet, = .	—	2.
Wenn sie auff ein ge- wisses Geld = Quantum engerichtet, und nebst selbigen keine besondere Käuffe vollzogen wor- den:		
von 20. bis 100. Thlr. inclusive = .	—	1.
von 100. Thlr. und drü- ber bis 500. Thlr. in- clusive - - -	—	5.
von 500. Thlr. exclusive und drüber bis 1000. Thlr. inclusive . .	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr zu 500. Thlr. je- desmahl . . .	—	5.
Adoptiones und Uniones prolium, . . .	—	16.
Appellationes, ohne Unter- scheid, ob sie eventuales oder puræ seyn, . .	—	2.

	Bogen.	
	thl.	gr.
Apostoli reverentiales & refutatorii in Appellationen = Sachen, =	—	2.
Armen = Sachen, uud wenn das Juramentum pauperum præstiret, sind Impost frey.		
Arresta, wenn solche in Schrifften angeleget werden,	—	2.
Arrest Scheine, inclusive derer darauff zu registrirenden Arrest-Renovationum, "	—	2.
Articuli derer Innungen, vide infra sub Lit I.		
Articuli in Beweis- und Gegen = Beweis = auch Bescheinigung = und Gegen = Bescheinigung = Sachen,	—	1.
Assignationes, sind ohne Unterscheid des in = oder ausländischen Ausstellers, sie mögen auf Handels = Plätze und Messen, oder auffer selbigen, auff andere Städte und Orter im Lande gerichtet seyn, in favorem commer-		

merciorum, Impost frey zu lassen, jedoch sind unter denen Asignationen keine Wechsel = Briefe zu verstehen, als zu welchen der geordnete 4. Gr. Bogen jedesmahl zu gebrauchen.

Bogen:

tbl | gr.

Attestata,

— | 1.

Worunter diejenigen, so aus denen Kirchen = Büchern und sonst bey Ehe = und Auffgeboths = ingleichen Trauungs = Tauff = und Absterbungen ertheilet werden, mit zu verstehen;

— | 2.

Diejenigen aber, welche ex Officio in Miliz = Steuer = Amts = Criminal = Armen = Verpflegungs = Almosen = Brand = und Wetter = Beschädigungs = Sachen ertheilet werden, nicht weniger die, so den Anbau wüster Plätze betreffen, sind Impost frey.

26

Auff.

	Bogen.	
	thl	gr.
Aufflagen, wenn sie ausgefertigt, und nicht blos auf die Memorialien, per Signaturam registriret werden, = = =	—	I.
Wann aber dergleichen Aufflagen ex Officio und aufferhalb Parthey Sachen expediret werden, sind solche Impost frey.		
Auszüge oder Extracte aus Handels-Büchern, wenn solche bey Uebergebung der Klage, oder sonst zum Beweis, mit induciret werden:		
von 20. bis 100. Thaler inclus.	—	I.
von 100. Thlr. und drüber bis 500. Thlr. incl.	—	5.
von 500. Thlr. excl. und drüber bis 1000. Thlr.	—	10.
Und also ferner von 500. zu 500. Thlr. jedesmahl		5.
Jedoch sind die Expens-Zettel und Auszüge derer Kauff- und Handels-Leute, wenn gleich selbige von dem Empfänger der		

der Waaren oder Arbeit unterschrieben worden; Ferner die Liquidationes derer Cancellen-Gerichts- und Advocaten-Gebühren hierunter nicht zu verstehen, sondern mit dem Impost zu verschonen.

Vogen:

	thl	gr.
—		2.
—		4.
—		5.
—		10.
—		15.
—		1.

B. B.

**Begnadigungen, so Geld oder Immobilia betreffen,**  
 von 1. Thlr. bis 10. Thlr. —  
 von 11. Thlr. bis 40. Thlr. —  
 von 41. Thlr. bis 50. Thlr. —  
 von 51. Thl. bis 80. Thlr. —  
 von 81. Thl. bis 100 Thl. —  
 Und sofort allezeit von 50. Thlr. den Vogen zu 5. Gr. erhöht.

Wenn der Impost bey der geheimen Cancellen oder anderen Expeditionen in Dresden entrichtet, so darff selbiger in diesem Marggraffthum nicht anderweit gezahlet werden.

**Befehlige,**

A 7

Bez

**Berichte**, in Parthey o  
 der Policcy=Sachen =  
 Welche aber erfordert,  
 und auff vorhergegan  
 genen hohen Landes  
 herrl. Befehl, inn=oder  
 aufferhalb derer Par  
 they=Sachen, oder ex  
 Officio von denen Aem  
 tern und Obrigkeiten,  
 nicht weniger auch von  
 der Landes = Haupt  
 mannschafft, ferner we  
 gen Brand= Wetter  
 und andern Beschädig  
 ten, Anbauung wüster  
 Plätze, item in Miliz  
 Steuer= Cammer= Ac  
 cis=Criminal= Commer  
 cien= Policcy= Wäysen  
 Bau= Oeconomie, und  
 anderen Sachen, ohne  
 Entgeld erstattet wer  
 den, sind Impost frey.

**Beweis= und Bescheini  
 gungs= Articul,**

**Bestellungen** aller Be  
 dienten, auch derer Aem  
 ter und Rätthe in Städ  
 ten

Boaen.

thl | gr.

I.

I.

	Bogen.
ten derer Consulenten, Advocaten, Beamten, Physicorum, Verwal- ter und Bevollmächtig- ten, nach eines jeglichen jährlichen Besoldung. von 100. Thln.	thl gr.      1, —
Was aber unter 100. Thl Und wenn keine gewisse Besoldung ausgesetzt	— 16,  1. —
Es sind aber die Bestal- lungen derer Kirchen- Hospital • Allmosen- Priester-Wittwen, und anderer Vorsteher bey milden Stiftungen, Testaments - Executo- ren, item Kirchen- und Schul-Bedienten, dis- falls von dem Impost be- freyet.	
Bestell-Zettel und ande- re innländische Schrei- ben, so ad Acta könen,	— 1.
Beweis-Publication, oder Ausfertigung, vide sub Rotulo testium und Zeugen Rotuli.	
Bürgschaffts-Verschrei- bung, vide fidei iusurones.	
C. C.	

C. C.	Bogen.	
	th!	gr.
Cantley-Zeddel oder Bes denck-Zeddel, vide Bes denck-Zeddel sub Lit. G.		
Callations. Scheine über Hypothequen, Arreste, Inhibitiones, fidejussio- nes und dergleichen, wenn sie, aufferhalb dem Do- cumento principali, be- sonders ausgefertigt wer- den, überhaupt =	—	1.
Cautiones, so auff teinge- wiff Geld, Quantum ge- richtet,	—	2.
Wenn sie aber auf ein ge- wiffes Geld eingerich- tet, vide Fidejussiones.		
Cessiones, so ein gewiff Geld = Quantum in sich halten nach Proportion der darinnen exprimir- ten Summe, von 20. Thlr. inclusive bis 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. bis 500. Thlr. inclus =	—	5.
von 500. bis 1000. Thlr. inclus. =	—	10.

Und

Und also ferner von 500.	Bogen.
Zhr. zu 500. Zhr. je-	thl   gr
desmahl	—   5.
Daferne sie aber nicht auff Geld gerichtet, und doch gleichwohl Ge- richtlich confirmiret werden, inclusive der Confirmation,	—   16.
Daferne aber das letztere unterbleibet,	—   4.
Citationes, worunter auch die Patentes zu verstehen,	—   1.
Codicilli, nehmlich, wenn sie in Schrifften errichtet werden,	—   16.
Bei Nuncupativis hin- gegen, soll erst bey der Ausfertigung dieser Stempel = Bogen ge- braucher werden.	
Compulsoriales,	—   1.
Compromisse, wenn sie in forma eines Bescheides publiciret,	—   1.
Nicht aber, wenn sie bloß per Modum Registratu- ræ ad Acta gebracht werden.	

Con-

Conductus salvus &c.	Bogen:	
	tbl	gr.
ex singulari gratia Principis,	6.	—
ad instantiam vel ex consensu Creditorum	2.	—
in Criminalibus, wenn der Inquisit es zu bezahlen vermag,	2.	
<p>Wenn aber dergleichen Geleits-Scheine entweder ex Officio, oder auff eingelangte Urthel, einen Inquisiten oder andern Ausgewichenen, e. g. bey Auffständen derer Handwercks-Purschen, ertheilet werden, so sind solche so lange Impost frey, biß nach geendigter Untersuchung sich äussert, ob der Verbrecher, nebst denen Alimentations- und Gerichts-Unkosten, auch das Stempel-Pappier zu bezahlen vermöge, auf welchen Fall sodann der gehörige Stempel-Bogen</p>		

gen am Ende derer Acten  
anzuhefften, und sogleich  
unter dem Stempel der  
Sache Inhalt drauff zu  
schreiben.

Bogen.  
thl gr.

Confirmationes derer  
Städte Privilegien,

- der grossen Städte,
- derer mittlern,
- derer übrigen klei-  
nern,

12. —  
8. —  
4. —

wie sie unten benennet ;

Wenn aber bey der Ge-  
heimen Cantzley oder  
anderen Expeditionen  
in Dresden der Impost  
bereits entrichtet ; So  
darff solcher in Ober-  
Lausitz nicht noch ein-  
mahl bezahlet werden.

Confirmationes und  
Consense derer Aemter, O-  
brigkeiten und Herrschaff-  
ten über Verschreibun-  
gen, Obligationes, und  
sonst in allen hohen, mitt-  
lern, und Nieder-Ge-  
richten, so auff ein gewiß  
Beld-Quantum einge-  
richtet, wenn die Obliga-  
tio-

	Bogen.	
	thl	gr.
tiones oder Contracte auf den behörigen Stempel-		
Bogen nicht bereits geschrieben sind, nach dem Quanto des darinnen exprimierten Geldes,		
von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. biß 500. Thlr. inclusive	—	5.
von 500. Thlr. biß 1000. Thlr. inclusive	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. biß 500. Thlr. jedesmahl	—	5.
Daferne aber die Beschreibungen nicht auff Geld gerichtet, und doch gleichwohl gerichtlich confirmiret werden,	—	16.
Und wenn das letztere unterbleibet/	—	4.
Contracte überhaupt, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, keine, so gar auch diejenigen, die Wir selbst im Marggraffthum Ober-Lausitz mit Privatis auff gewisse Summen, wegen Montur,		

	Bogen. 1hl gr.
tur, Gewehr, Munition, Errichtung neuer Regimenter und andern dergleichen schliessen/ nichts ausgenommen, in welchen allen der Liferante und Capitulante die Kosten träget, nach dem Quanto des darinn exprimierten Geldes,	
von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus.	— 1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclusive	— 5.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclusive,	— 10
Und also ferner von 500. Thlr. bis 500. Thlr. jedesmahl	— 5.
Daferne sie aber nicht auff Geld gerichtet, und gleichwohl confirmiret werden /	— 16.
Und wenn das letztere unterbleibet,	— 4.
Curatoria, ohne Unterscheid, ob sie <i>Ætatis sexus, Litis vel bonorum</i> betreffen,	— 1.

D. D.

	Boaen.
D. D.	thlgr.
Decreta in causis pupillo- rum aut minorum,	— 1.
Decreta in Parthey- Sachen, vid. sub Lit. A. Ab- schiede, ingleichen Ex- pectanz - Scheine, vide Lit. E.	
Deductiones in Rügen- Sachen,	— 1.
Defensiones in Inqvisti- ons- Sachen, sowohl als pro avertenda Inqvisti- one	— 4.
Defensional - Articul,	— 1.
Depositen - Scheine,	— 1.
Deputat - Scheine derer Herrschaften und Stadt - Räte sind Im- post frey.	
Designations - Abschiede in Concurſibus Credito- rum,	— 4.
Dilations - Scheine, in Proceß - Rechnungs- und anderen Sachen,	— 1.
Dienst - oder Dinge - Zet- tel derer Wirthschafft's- Be-	

	Bogen.
Bedienten, sind, wenn sie über 20. Thlr. nicht steigen, Impost frey.	thlgr.
Wenn sie aber über 20. Thlr. steigen und bis 100. Thlr.	— 1.
Diplomata, so die Comites Palatini ausstellen,	2.
Dispensationes in Ehe- Sachen,	2.
Disputations = Gesetze, in Beweis = und Gegen- Beweis = Sachen,	— 1.
Distributions = Abschiede bey Concurſibus Credito- rum,	— 4.
Donationes, wie bey Con- tracten sub Lit. C.	
Dotalitium, vide Verleib- dingung sub Lit. V.	

E. F.

Edictal - Citationes,	— 1.
Ehe - Stiftungen, nach dem Quanto derer darinn exprimirten Ehe = und Paraphernal - Gelder, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclusive	— 1.
von	

	Bogen
von 100 Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	111 gr.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr.	— 50
Und so weiter von 500. Thlr. zu 500. Thlr. je desmahl	— 10.
Jedoch werden die Ehe-Gelder nicht nach Leib-Gedings- <u>Art</u> verstanden; weniger das <u>Ge-gen-Vermachniß</u> und die <u>Weibliche Berechtigung</u> darunter mit begriffen.	— 5.
<u>Ehren-Scheine</u> in <u>Rü- gen- und Injurien-Sa- chen</u> ,	— 1.
<u>Emancipationes</u> , wenn <u>Väter</u> ihre <u>Kinder</u> aus <u>väterlicher Gewalt</u> los lassen,	— 16.
<u>Er b-Verwandlungs- Briefe</u> , auf <u>Pergament</u> ,	— 16.
„ „ auf <u>Pappier</u> ,	— 4.
<u>Er b-Verwandlung</u> , vide <u>Lehns-Verwande- lung</u> in <u>Erbe sub Lit. L.</u>	
<u>Er btheilungen</u> , oder <u>Er b- sonderungs- Vergleiche</u> ,	
so	

so  
Qu  
ied  
in  
de  
vo  
vo  
b  
vo  
b  
Fe  
h  
Exc  
Exc  
Exp  
De  
Exp  
U  
Ex  
Bü  
sub

so ein gewisses Geld =	Boagen	
Quantum in sich halten	thl	gr.
jedoch nach Abzug derer in der Erbschafft gefun- denen Passivorum.		
von 20. Thlr. bis 100.		
Thlr. inclusive	—	1.
von 100. Thlr. exclus bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl	—	5.
Excitatoria,	—	1.
Executoriales,	—	2.
Expectanz Scheine und Decreta,	—	16.
Expectanz Scheine auff Adeliche Bestellungen,	4.	—
• auff Bürgerliche Be- stellungen,	2.	—
• auff Stipendia und an- dere milde Stiff- tungen aber sind Impost frey.		
Extracte aus Handlungs- Büchern, vide Auszüge sub Lit A.		
• aus Protocollis, Actis, Kirchen = Rath = B und		

	Bogen.	
	th	gr.
und Gerichts-Büchern,	—	1.
Wenn aber solche ex Officio gefertigt, und nur copialiter beygelegt werden, sind sie Impost frey.		
<b>F. J.</b>		
Gehden, sind Impost frey.		
Fidei commissa, wenn sie in Schrifften errichtet werden,	—	16.
Bey Nuncupativis hingegen ist es damit zu halten, wie oben sub voce Codicilli stehet.		
Fidejussiones und Bürgschaffts-Scheine, so auf Geld verichtet, nach dem darinne exprimirten Quanto,		
von 20. Thlr. bis 100 Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclusive,	—	5.
von 500. Thlr. exclusive bis 1000 Thlr. inclus.	—	10.
Wenn aber die Bürgschafft dem Instrument über		

über die Principal - Obligation, sogleich einverleibet und angehänget wird, so darff der Fidejusion halber kein höherer Stempel = Bogen genommen werden.  
Fiscalia, vid. J. Inquisitiones.

G. G.

		Bogen
		thl gr.
6.	Geburths = Briefe, auff Pergament, = =	— 4.
	ohne Pergament,	— 2.
	Gedent = Zettel oder Citationes, = =	— 1.
	Gegen = Bescheinigungs = Articuli,	— 1.
	Gegen = Beweis = Articuli,	— 1.
	Gerichtliche Vollmachten, so ausserhalb Landes gehen, = =	— 4.
1.	Insgemein, . . .	— 2.
5.	Gerichtliche Quittungen, so absonderlich aufgesetzt und ausgestellet werden, wann von dem Darinne befindlichen Quanto das Stempel =	
0.	B 2 Pap.	

Pappier bereits vergeben worden, wie unten sub Lit. Q. angemercket, =

Bogen.

thl gr.

1.

**Gerichts = Bücher** sind Impost frey.

**Gunst = Zettel**, wenn nehmlich Gerichts = Herrschafften ihren Unterthanen erlauben, an anderen Orten auf gewisse Zeit zu dienen, sind, wie biß anhero von Impost frey zu lassen.

**Geleits = Scheine** in Criminalibus, vid sub Lit. C. Conduct. Salv.

**Gesundheits = Pässe**, sind Impost frey.

**Gutachten**, berer Aemter und Obrigkeiten, =

1.

Wann aber die **Waysen = Deputationes** in **Causis pupillaribus** Gutachten ertheilen, oder in anderen Sachen ex Officio zu erstatten seynd, darff kein Impost davon gegeben werden.

H. 6.

H S.

Handlungs-Bücher sind  
Impost frey, Auszüge und  
Extracte aus Handels-  
Büchern, vide Auszüge  
sub Lit. A.

Hülffs-Scheine, " " — 2.

I. J.

Immisions-Scheine, " — 2.

Indult-Scheine, " " — 4.

Inhibitiones in Appellati-  
ons-Sachen, " " — 2.

Inhibitiones in Schuld-  
Possessorien, oder ande-  
ren Sachen, — 1.

Injurien-Blagen, oder  
Schriftliche Rügen, in  
Injurien-Sachen, " " — 2.

Innungs-Articuli, " 2 —

Instrumenta Notariorum, — 2.

Inquisitiones, wenn die  
Unkosten von der Obrig-  
keit verleget werden, und  
der Inquisite nichts in  
Vermögen hat, sind von  
dem Impost befreyet, je-  
doch, daferne, nach deren  
Beendigungen, entweder  
aus des Inquiriten Ver-  
mö-

B 3 mö.

Folien.

t. gr.

— 2.

— 2.

— 4.

— 2.

— 1.

— 2.

2 —

— 2.

mögen oder bestellter  
 Caution, die Alimenta-  
 tions- und Gerichts = Kos-  
 ten, nebst dem Impost zu  
 erlangen, ein Bogen, so  
 viel das Stempel-Pap-  
 vier betragen hätte, bey  
 Vermeidung der, auff  
 die Contravenienten dis-  
 falls gesetzten Straffe,  
 angeheffter, und die Sa-  
 che sogleich unter dem  
 Stempel geschrieben  
 werden soll.

Boaen.  
 thl gr

Intercessionales, hohe		
Obrigkeitliche	2	—
• in Parthey-Sachen,	—	10.
Interrogatoria,	—	10.
Interventiones, bey Pro- cessen,	—	20.
Inventaria, in Erbschafts- Handlungs- und Wirth- schafts-Sachen.	—	8.
Wenn sie aber über 500. Thlr. guter und exigib- ler Mittel betragen,	—	16.

K. R.

Barthen, vide die am  
 Ende beygefügte Erin-  
 nerung sub Num 19.

Bauf.

	Bogen.	
	thl.	gr.
Däuffe, so auff ein gewis- ses Geld = Quantum ge- richtet,		
von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclus. = =	—	1.
von 100. Thlr. exclusive biß 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus. biß 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. ie- mah!, " "	—	5.
Blag = Libelle, so in Schriften eingebracht werden, " "	—	2.
Bundschaften, vide At- testata.		

L. Q.

Legitimationes persona- rum infamium, " "	6	—
Wenn es aber einer nicht im Vermögen hat, "	2.	—
Lehen = Briefe, auf Per- gament, " "	—	4.
" auf Pappier, "	—	2.
Lehn = Scheine, über Al- lodial - Güther, e. g. wenn eine Unter = Obrig- keit ihren Bürgern und Unterthanen ein Grund- B 4 Stück		

Stück oder Gerechtig-	Bogen.
keit in Lehen und Wür-	thlig r.
den reichet, und nebst	
dem auff einen behörigen	
Stempel, Bogen ge-	
schriebenen Kauf-Brief-	
se oder Adjudications-	
Scheine, einen absonder-	
lichen Lehn-Schein aus-	
stellet,	— 2.
Wann aber die Lehns-	
Berreicherung oder Con-	
firmation auf den Bo-	
gen des Kauff-Contr-	
tracts, registriret ist, so	
fället der Impost weg.	
Lehns-Implorat,	— 1.
Lehns-Investitur, so auf	
Geld gerichtet,	
von 20. Thlr. bis 100.	
Thlr. inclus.	1.
von 100. Thlr. exclus.	
bis 500. Thlr. inclus.	5.
von 500. Thlr. exclus. bis	
1000 Thlr. inclus.	— 10.
Und also weiter von 500.	
Thlr. bis 500. Thlr. ie-	
desmahl,	— 5.
Lehns-Verwandlung,	
in Erbe,	
von	

	Bogen.	
	th'	ar.
von 10. Thlr. bis 100. Thlr.	1	—
von 100. Thlr. exclus. bis 200. Thlr. inclus.	2	—
von 200. Thlr. exclus. bis 300. Thlr. inclus.	3	—
Und so ferner allemahl von 100. Thlr. den Bogen auff einen Thaler erhöhet.		
Lehns-Reverse,	2	—
Lehr-Briefe, so nicht auff Pergament,	—	2.
auff Pergament,	—	4.
Läuterungen,	—	2.
<p>Loß-Briefe, derer, so entweder auffer Landes sich wenden, oder im Lande anderweit, in Erb-Untertänigkeit sich nicht wieder begeben, oder in denen Städten das Bürger-Recht gewinnen, oder wenn einer auffm Lande, wegen Erlernung einer Profession, sich dergleichen ausfertigen läset, und also nach Gewohnheit auswandert,</p>		

	Bogen.	
	thl	gr.
eo ipso auch der Erb- Unterthänigkeit los wird,	—	16.
Wenn hingegen sich ein Unterthaner bey einer Herrschaft los machet, und als bald unter einer andern sich wieder nie- derlässet, oder in Schutz begiebet,	—	1.
Liquidationes in Concur- sibus Creditorum sind Impost frey.		
M. M.		
Memorialien in Process- Sachen,	—	1.
Mieth-Contracte, so auf ein gewis Geld-Quan- tum gerichtet, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus.	—	1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlrn. iedesmahlt,	—	5.
Monitoria,	—	1.
Mo-		

		Bogen.	
		Zhl.	gr.
	Moratoria ex singulari gratia, " "	6.	—
	" ad instantiam vel ex Consensu Creditorum	2.	—
	Mortifications-Scheine, Muth-Zettel in Lehnsachen, " "	—	1.
		—	4.
	N. N.		
	Notificationes erlangter Dignitäten, " "	1.	—
	Notificationes und Auflagen, " "	—	1.
	O. O.		
	Obligationes und Versicherungen, die auff ein gewisses Geld-Quantum gerichtet, als:		
	von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus. " "	—	1.
	von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
	von 500. Thlr. exclus. bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
	Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl, " "	—	5.
	Auf welchen Fall denn zu denen Consensen und		
	B 6 Con-		

	Bogen.	
	tbl	gr.
Confirmationen über solche Gelder kein Stempel - Papier weiter gebrauchet wer- den darff.		

P. P.

Pacht - Briefe, die auff  
ein Geld - Quantum ge-  
richtet:

von 20. Thlr. bis 100.

Thlr. inclus. " " — 1.

von 100. Thlr. exclus. bis

500. Thlr. inclus. " " — 5.

von 500. Thlr. exclus. bis

1000. Thlr. inclus. " " — 10.

Und also ferner von 500.

Thlr. zu 500. Thlr. je-  
desmahl, " " — 5.

Zu denen Confirmatio-  
nen über solche Pachte  
ist sodann kein Stem-  
pel - Bogen weiter nö-  
thig, auch darff der  
Stempel - Bogen, bloß  
nach dem Betrage ei-  
nes Pacht - Jahres,  
wenn gleich die Ver-  
pachtung in folle ge-  
schehen, genommen  
werden

Die

Die bloßen Prolongation- nen derer Pächte und Miethen aber, wenn das Quantum nicht er- höhet, sondern es beym ersten Contracte allent- halben in Substantiali- bus gelassen wird, sind Impost frey.	Bogen.	thl   gr.
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------	-----------

Pässe über Geleite, Accise  
 und Zölle; item wegen  
 gesunder Luft des Orts,  
 sind Impost frey.

Parentes Literæ in Process- Sachen,         =         =	—	I.
------------------------------------------------------------	---	----

Patrocinium oder Procura- torium,         =         =	—	I.
----------------------------------------------------------	---	----

**Pfand** = **Verschreibungen**  
 gen über ein gewiß Geld-  
 Quantum, wenn solche in  
 keinen andern, auf Stem-  
 pel = Pappier bereits  
 vollzogenen Documento  
 oder Instrumento mit be-  
 griffen,

von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclusive         =         =	—	I.
---------------------------------------------------------------	---	----

von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
--------------------------------------------------	---	----

	Bogen.	
	thl.	ar.
von 500. Thlr. exclus.		
bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500.		
Thlr. zu 500. Thlr. je-		
desmahl, „ „	—	5.
<b>Pflicht = Scheine</b> , derer		
Bedienten, so keine be-		
sondere Bestellungen be-		
kommen, „ „	—	12.
Wo aber annoch abson-		
derliche Bestellungen		
ausgefertiget werden,	—	1.
<b>Pflicht = Scheine</b> derer		
Ober- und Amts- auch		
anderer Advocaten, An-		
wälde und Gerichts-		
Verwalter, so keine ge-		
wisse Besoldung haben,	1.	—
„ derer Gast- Wirthe,		
Müllere Förster und		
Kirch- Väter zc „	—	1.
Pœnal- Inhibiriones oder		
Præcepta, „ „	—	1.
Privilegia, die von Wich-		
tigkeit, „ „	10	—
„ von geringern, „	6.	—
„ und deren Confirmati-		
ones bey grossen Städ-		
ten, „ „ „	12.	—
bey		

		Bogen.	
		tbl	gr.
	• bey mittlern Städ-	8	—
	ten,		
	• bey denen übrigen,	4	—
	• Processus Pauperum,		
	Wenn sich einer ins Ar-		
	men-Recht geschworen,		
	wie denn auch in allen		
	Processen, die von der		
	Obriqkeit verlegt wor-		
	den, ist das Pappier		
	Impost frey.		
	• Prætorialia,	6	—
	• Proteste über Wechsel,	—	2
	• Protocolla und Libri pu-		
	blici sind Impost frey.		
	• Punctationes, wenn sie auf		
	ein gewis Geld • Quan-		
	tum gerichtet und kein		
	anderes Document über		
	die getroffene Contracte,		
	auf Stempel • Pappier		
	ausgefertiget wird,		
	von 20. Thlr. bis 100.		
	Thlr. 20.		
	wie bey Käuffen.		

Q. Q.

Quittungen über ein ge-  
wisses Geld-Quantum  
von

	Bogen.	
	tbl.	gr.
von 20. Thlr. biß 100.	—	1.
Thlr. inclus. "	—	1.
von 100. Thlr. exclus.	—	5.
biß 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus.	—	10.
biß 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also fernær von 500.		
Thlr. zu 500. Thlr.		
jedesmahl "	—	5.
Wenn sie aber nicht auf		
Geld gerichtet,	—	1.
Die Interminß-Quittun-		
gen hingegen in beyden		
Fällen sind Impost frey.		
Ingleichen darff kein be-		
sonderer Bogen zu de-		
nen Particular-Quit-		
tungen genommen wer-		
den welche man sogleich		
auff das Haupt Docu-		
ment, e. g. Kauff- und		
Pacht-Contracte, item		
Gericht- und außerge-		
richtlichen Obligatio-		
nes, wo die Zahlung		
auf Termine gesetzt		
worden, zu schreiben		
pfleget.		
Quitt-		

G  
 te  
 ne  
 re  
 an  
 G  
 G  
 pi  
 he  
 de  
 se  
 ch  
 ni  
 an  
 de  
 B  
 so  
 pu  
 ur  
 G  
 Le  
 ur  
 B  
 la  
 fr  
  
 Ka  
 ren  
 da

Quittungen, welche Un-	Bogen.	
ter-Obrigkeiten, Commu-	thl	jr.
nen, piæ causæ über ih- re Intraden, Einkünffte an Erb-Zinsen, Schoß- Getränke- und anderen Gefällen, item die so die piæ causæ über aussen ste- henden Capitalien, und davon abgetragene Zin- sen, ausstellen, desglei- chen unserer höhern und niedern Officirer, auch andere, wie in gleichen derer Unter-Obrigkeiten Bedienten über ihre Bes- soldung, dann über De- putat-Wildpreth, Jagd- und Dienst-Gelder, Steuer-Zinsen, Berg- Leuthe Lohn, Ausbeuthe und Subußen, genossene Begnadigung derer Ca- lamitosen sind Impost frey.		

R. R.

Raths-Wahlen und de-  
 ren Confirmationes, wo  
 darüber etwas in forma  
 aus-

	Bogen	
	chl	gr.
auszufertigen hergebracht, bey großen Städten	12.	—
Bey mittlern Städten,	8.	—
Bey denen übrigen,	4.	—
Recessle bey Erbsonderungen und sonsten/ vid, Lit. C. Contracte.		
Rechnungen über Landes-Fürstliche Intraden, Steuern/ Räte und gemeiner Städte Einkünffte, item über Vormundschaften, Haushaltungen, Pächte, Kirchen und Hospitälern, und andere milde Stiftungen, sind Impost frey.		
Recognitiones		1.
Relationes derer Commissarien in Proceß. Sachen, item derer Wäysen-Deputirten, Steuer- und Geschöß-Einnehmer, und andere subdelegirten / wenn sie solche ex Officio und ohne Entgeld, auff Erfordern einsenden müssen, sind Impost frey.		
Remissoriales		1.
	Re-	

Re  
st  
Re  
fi  
Q  
C  
b  
so  
Su  
a  
Re  
Re  
Ro  
Ki  
a  
I  
Sa  
L  
S  
fi  
n  
S  
z  
f  
E

	Bogen.	
	thl	gr.
Renovaciones derer Arre- ste in Schrifften,	—	1.
Rescripta, so nicht ex Of- ficio, oder in Brand- Wasser, und Wetter- Schaden, item bey Aufz- bauung müster Plätze, sondern sonst auff derer Supplicanten Ansuchen ausgefertiget werden,	—	1.
Reverse in Lehns-Sachen,	2.	—
Reverse überhaupt	—	1.
Rorulus Testium	—	2.
Rügen, die blos mündlich ad Acta geschehen, sind Impost frey.		
S. S.		
Salvus conductus, vid. sub Lit. C. Conductus salvus.		
Scheine Dilations, wenn sie in Schrifften ertheilet werden,	—	1.
• über Arreste	—	1.
• über deponirte Gel- der und Mobilien	—	1.
Schreiben und Bestell- Zeddul, so von inländi- schen Gerichten ad Acta kommen,	—	1.
Schutz		

	Bogen.	
	tbl	gr.
Schutz = Briefe, einer Commun, " "	—	4.
• einer einzeln Person, oder auch Familie,	—	I.
Spiel-Charten, vide Er- innerung sub. No. 19.		
Steuer = Scheine oder Obligaciones, wenn der- gleichen nur über besche- bene Cessiones und Transactiones einiger Steuer = Schulden, aus- gefertiget, oder bey Erb- theilungen ein oder der andere Wit = Erbe eine Post, oder einen Theil davon annimmt und sich zuschreiben läset, nach Proportion der dar- inne benienten Summe, von 20. Thlr. bis 100. Thlr. inclus. " "	—	I.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus.	—	5.
von 500. Thlr. exclus bis 1000. Thlr. inclus.	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. je- desmahl, " "	—	5.
Wel-		

Welche Kosten der Ceditent und Cessionarius zu gleichen Theilen tragen, wenn sie eines und andern sich nicht verglichen; Diejenigtn Steuer-Scheine aber, welche die Steuer, wann sie erborget, von sich giebet, sind Impost frey.

Bogen.

thl | gr.

Substitutions-Patente, — I.

Substitutiones und Voll-  
machten, . . . — I.

Supplicationes, . . . — I.

Wessfalls aber Abgebrandte, Wasser- und Wetter-Beschädigte, Arme und andere, die dergleichen, ihrer Calamität halber, einge- ben, item diejenigen, so wüste Plätze anbauen, von dem Impost befrey- et sind.

Syndicate, . . . — 2.

T. T.

Taxationes, . . . — 2.

Tausche, )  
Transactiones, ) Wenn sie auf ein

	Bogen.	
	thl	gr.
ein gewiß Geld Qvan- tum gerichtet sind, iedoch nicht von beyden, sondern von der höchsten Sum- me, von 20. Thlr. biß 100. Thlr. inclusive, . . .	—	1.
von 100. Thlr. exclus biß 500. Thlr. inclus. von 500. Thlr. exclus biß 1000. Thlr. inclus.	—	5.
Und also ferner von 500 Thlr. zu 500. Thlr. ie- desmahl, . . .	—	10.
Daferne aber selbige auf kein Geld gerichtet sind, und gleichwohl confir- miret worden, . . .	—	16.
Ohne dergleichen Con- firmation aber . . .	—	4.
Testamenta scripta . . .	—	16.
Wenn aber kein Stem- pel-Bogen darzu ge- nommen worden, sind die 16. Groschen vorn Stempel Bogen, nebst der Straffe, ex massa hæreditatis einzutrei- ben, und bey diesen so- wohl, als denen nun- cu-		

	Procent.	
	tbl	gr.
cupativis mit der Publication eher nicht zu verfahren.		
Testimonia, . . .		1.
• auch in denen die Miliz- und Steuer- betreffenden Sachen.		
Tutoria, . . .	—	1.
V. B.		
Venia ætatis, . . .	10.	—
Verbothe gerichtliche, . . .	—	1.
Vererbungs-Briefe von Gerechtigkeiten, so auff kein gewisses Geld gerichtet,		
• auff Pergament, . . .	—	4.
• auff Pappier, . . .	—	2.
Oder wenn sie auff ein gewiß Geld-Quantum gerichtet,		
von 20. Thlr. bis 100. Thlr inclusive, . . .	—	1.
von 100. Thlr. exclus. bis 500. Thlr. inclus. . . .	—	5.
von 500. Thlr. exclusive bis 1000. Thlr. inclus. . . .	—	10.
Und also ferner von 500. Thlr. zu 500. Thlr. jedesmahl, . . .	—	5.
Da.		

<p>Laferne aber das                  Stempel. Pappier in                  Dresden bereits ver-                  geben, so darff in diesem                  Marggraffthum nichts                  weiter gezahlet werden.                  Vergleiche, wie bey Con-                  tracten, vide Lit. C.</p>	<p>Bogen                  gr.</p>
<p>Verleibdingungen, oder                  Ehestiftungen, auf Per-                  gament,</p>	<p>— 16.</p>
<p>• auf Pappier,</p>	<p>— 4.</p>
<p>Verschreibungen oder                  Versicherungen, vid.                  Obligationes sub O.</p>	
<p>Verwandlungen des                  Lehns in Erbe, vid. Lit.                  E. &amp; L. in verb. Erb-                  Verwandlung und                  Lehns - Verwandlung.</p>	
<p>Verwarnung, vide Mo-                  nitorium sub Lit. M.</p>	
<p>Verzichte, wenn sie auf                  Geld gerichtet, vid                  Quittungen sub Lit. Q.                  Vidimus, vide vidimirte                  Abschriften sub Lit. A.</p>	
<p>Vollmachten, Gerichtli-                  che,</p>	<p>— 2.</p>
<p>• auffsergerichtliche,</p>	<p>— 1.</p>
<p>Uni-</p>	

Uni  
 op  
 Ur  
 sub  
 w  
 La  
 de  
 fin  
 E  
 fol  
 C  
 w  
 C  
 D  
 c  
 i  
 l  
 d  
 r  
 w  
 w  
 ge  
 w  
 fe

	Bogen.	
	thl	gr.
Uniones prolium und Ad- optiones,	—	16.
Urthel, vide Abschiede sub Lit. A.		

W. B.

Wechsel = Briefe, so im  
Lande ausgestellet wer-  
den, und darinne zahlbar  
sind, ohne Unterscheid der  
Summe, und zwar sollen  
solche nahe unter den  
Stempel geschrieben  
werden, bey 10. Thalern  
Straffe,

Die Wechsel = Briefe  
aber, so aufferhalb Lan-  
des ertheilet, oder aus  
hiesigen Lande an frem-  
de gehen, sind mit dem  
Impost gänzlich zu ver-  
schonen.

Wechsel = Briefe = Protest  
Weisungen ausgeferti-  
get, vid. Gutachten.

Wiederkäuffe, vid. Käuf-  
fe.

Z. 3.

Zeugen • Rotulus, vid. Lit. R. Ro-  
tulus testium.

Zettul über Deputat an Wild-  
preth, Getränke, Holz, Victuali-  
en 2c. item Muth • Zubusse, Re-  
cess und Ausbeuthe sind Impost-  
frey.

Bei vorstehenden allen  
sind nun nachfolgende Er-  
innerungen in Obacht  
zu nehmen.

1.

**S**ollen von diesem gestem-  
pelten Pappier gnugsam  
me Vorräthe an dem, zu sol-  
chem Stempel-Bogen, in dem  
Marggraffthum Ober • Lausitz  
verordneten Ober • Einnehmer,  
und sodann von diesem weiter  
an die Unter • Einnehmer in  
Ämtern und Städten, auch  
an die Ritterschafft, so derglei-  
chen Stempel-Pappier, wegen  
Entlegenheit, auff Berech-  
nung

nu  
ge  
da  
ge  
wi  
als  
na  
all  
vo  
zw  
Fa  
Ob  
gel  
for  
fei  
jed  
alle  
erl

S  
ge  
auc  
Te

nung verlangen, jedesmahl gegen Scheine versendet werden, damit sich jedermann dessen, gegen Bezahlung, erholen kan, wie denn auch sowohl der Ober- als die Unter-Einnehmer, benachdrücklicher Straffe, sich allzeit mit sattsamen Vorrath von Stempel, Pappier und zwar jener aus der Stempels-Factory, diese aber von dem Ober-Einnehmer, durch die angelegten Posten, in Zeiten versorgen sollen, damit nirgends kein Mangel sich ereignen, und jedweder Käufer dergleichen in allen Städten und Aemtern erlangen und antreffen möge.

2.

Ist unter den Stempel-Pappier alles Pappier, es sey gemein, Regal oder Median, auch Pergament zu verstehen; Jedoch soll

E 2

3. Der

3.

Der Werth vor das Pappier, in das darauf geschlagene Stempel: Geld mit eingerechnet werden; das Pergament aber ist von denen, so dasselbe verlangen, zur Stempel: Factorie entweder immediate, oder durch die Oberen auch an diesen, durch die Unteren Einnehmer, (welche sofort solches ex Officio dahin zu schaffen, schuldig seyn sollen) zur Stempelung einzusenden, und das Stempel: Geld nach dem Ausschreiben absonderlich davon zu bezahlen.

4.

Von diesen Stempel: Pappiere soll in unserm Marggrafthum Ober: Lausitz, wo man in höhern und niedrigen, Geist: und Weltlichen: Ober- und Unter: Gerichten, Civil- und

und  
bu  
ter  
sey  
gir  
sem  
fs  
sch  
St  
feit  
wif  
Un  
dar  
net  
gen  
in d  
etm  
lm  
cir  
auf  
ext  
ang  
ode  
Fäl  
ber  
Pra

und Militair - Expeditionibus, oder auch extrajudicialiter zu handeln hat, keiner, er sey wer er wolle, sonst privilegiert und eximirt, befreyet seyn. Maßen Wir denn dieses Stempel - Impost - Ausschreiben von unsern Aemtern, Stadt- und Gerichts - Obrigkeiten durchgängig beobachtet wissen wollen, hingegen denen Unterthanen ein mehrers, als darinnen ausdrücklich verordnet/ auffbürden zu lassen, nicht gemehnet sind; Und daher soll in denen Aemtern und Judiciis etwas das von denen, in dem Impost - Ausschreiben specificirter Arten derer Schrifften, auff Stempel - Pappier nicht extendiret ist, entweder nicht angenommen und präsentiret, oder doch, sonderlich in denen Fällen, wenn der Fatalien halber, denen Partheyen einiges Præjudicium zuwachsen könn-

te, oder wo sonst bey der Sa-  
che periculum in mora, oder  
kein Stempel-Pappier in Eyl  
zu erlangen, die Resolution  
nicht eher, bis die verwürckte  
Straffe, nebst dem Stempel-  
Pappier-Impost sogleich erle-  
get worden ist, eröffnet und  
ausgefertiget, auch, daferne  
Vermuthung vorhanden, daß  
ein Parth mit Vorsatz die Sa-  
che erliegen lassen wolte, die  
Straffe, nebst dem Impost,  
durch schleunige Zwangs Mit-  
tel, von ihm ex Officio einge-  
rieben werden; Allermassen  
Wir denn, zu desto genauer  
Observirung gegenwärtigen  
Aus Schreibens, vor nöthig be-  
finden, daß hinführo alle und  
jede Secretarii, Registrato-  
res, Stadt-Schreiber, Amts-  
und Gerichts-Actuarii, auch  
Gerichts-Verwaltere, oder  
wem sonst die Administra-  
tion derer Gerichte anvertrau-  
et/

et /  
lau  
ten  
ih  
feli  
pfl  
le  
fe,  
ten  
ger  
ode  
no  
ber  
ver  
we  
den  
H  
An  
liz  
che  
hin  
ter  
den  
  
ob  
di

et / wenn auch gleich die einlauffende Supplicata, Schrifften und Documente nicht von ihnen, sondern dem Judice selbst præsentiret zu werden pflegen, darauff, daß sie auf alle und jede Supplicata, Briefe, Documenta und Schrifften, wie die Nahmen haben mögen, ob sie behörig gestempelt oder nicht, Acht haben, solches notiren und angeben wolten, bey Antretung ihres Diensts, verpflichtet, die iezigen aber, welche schon verendet, durch den bestellten Ober-Amts-Hauptmann zu Budisin, oder Amts-Hauptmann zu Görlich, und andere ihre ordentliche vorgesezte Obrigkeiten, dahin, bey denen bereits abgelegten Pflichten, angewiesen werden sollen.

Solte nun ein Supplicat oder Schreiben (weiter, als in diesem Aus schreiben nachgelassen)

sen) eingesendet und übergeben, oder ein dergleichen Document gerichtlich produciret werden; So soll der hiers zu verordnete, solches wegen seiner auff sich habenden Pflicht, anmercken, seinen Vorgesetzten oder dem die Verwaltung der Gerichte anvertrauet, sofort anzeigen, und, wie es geschehen, zuverlässig registriren, darauß denn, ohne Ansehen der Person, die Straffe zu dictiren, und nebst den Impost, gleich oben erwehnet, ex Officio von Unsern Aemtern, Stadt- oder Gerichts-Obriigkeiten einzutreiben, auch, wie alles beschehen, und erfolget, zu registriren ist. Würde aber einer oder der andere das ihm hierunter vorgeschriebene unterlassen, und besonders bey denen Aemtern, Stadt- und Gerichts-Obriigkeiten auf dem Lande, die vorher angezoene Ver.

Verpflichtung, oder daferne  
 bereits verpflichtete Personen  
 vorhanden, die Anweisung auff  
 solche Pflicht deßhalber, und  
 Forderung eines Handgelöb-  
 niges hierzu, bey Secretarien,  
 Registratoren, Actuarien,  
 und denenjenigen, so die Sup-  
 plicata, Schrifften und Do-  
 cumenta anzunehmen pflegen,  
 unterbleiben; So ist, auff sich  
 begebenden Fall, derjenige,  
 der das ihm zukommende,  
 diesem unserm Mandate  
 entgegen, nicht beobachtet, vor  
 die Straffe und Impost in  
 proprio zu stehen und zu haf-  
 ten, gehalten, als welche solcher-  
 gestalt ohne Aufsenhalt von  
 ihm eingebracht werden soll.

Und daher ist auch bey dem  
 Ober-Stempel-Impost-Ein-  
 nehmer derjenige, welcher bes-  
 onders hierzu verpflichtet, und  
 wer nach dessen Abgange ihme  
 succediret, zu melden, und

E 5

ver

vermittelst gehaltener Registraturen, zu dociren, welcher sodann an dem nächsten Einrechnungs-Termino solches, bey Fünff Reichsthaler Straffe, in forma probante, mit Übergabe der Rechnung und Lieferung derer eingekommenen Gelder, zugleich zu überantworten, nicht weniger die eingekommenen Stempel-Pappier Straffen jeden Termin treulich zu berechnen, oder, daferne nichts eingekommen, gewöhnlichen Vacat-Schein unnachbleiblich einzuliefern schuldig seyn soll.

Damit aber derselbe, solches gebührend zu præstiren, im Stande seyn möge; So sollen die Gerichts-Obrigkeiten, oder deren Gerichtshaltere auffn Lande, gedachte Arrestata und Vacat-Scheine, zu dem Ober-Amte oder Amte Görlich, wohin jeder gehörig, jedesmahl binnen Sechs Wochen, bey Fünff

Fünff Thaler Straffe, einseu-  
den, von dar aus aber selbige  
dem Ober- Einnehmer, zu ob-  
angezeigten Behuff, nach einer  
richtigen Specification, zuge-  
fertiget werden.

5.

Was in denen Aemtern und Ju-  
diciis, auch allen anderen  
Gerichten an Stempel- Pappier  
verderbet und casiret wird, ist,  
ehe es zu einem Original, durch  
Unterschrift und Besiegelung,  
vollzogen wird, gegen Zurückge-  
bung des verderbten Bogens oder  
derer Stücken, darauff der Pap-  
pier- Stempel befindlich, wenig-  
stens eines Quart- Blats groß,  
zur Ober- Stempel- Pappier-  
Einnahme in Ober- Lausitz, nach  
einer richtigen Specification, ein-  
zuberechnen, und darbey von jedem  
Bogen weiß Pappier einen Pfennig  
zu vergnügen, da denn gedach-  
ter Ober- Einnehmer beydes zur  
Stempel- Factorie zu befördern,  
daraus andere gestempelte Bo-  
gen zurück zu erwarten, und folg-  
lich die Judicia, so von verderbten

Sorten etwas geliefert, hinwieder damit zu versehen hat.

6.

Wenn das Stempel-Pappier vor die Expedition, e. g. vor die Erb-Verwandlung, Erbtheilung einiger Begnadigungen, Privilegien, Abolitionen, bey Unserer Geheimen Cantzley, oder sonst gehörigen Orts, bereits abgegeben worden; So wird sodann solcher Impost in den Marggraffthum Ober-Lausitz weiter nicht gefordert.

7.

Wenn gleich einige von obgemeldeten auff dergleichen Pappier geschriebenen Documenta und Schrifften in mehrern als einen Bogen bestehen, so darff nur der erstere Bogen gestempelt seyn, und bleiben die übrigen von gegenwärtigen impost frey.

Jedoch daferne einer oder der andere das vorhabende Negotium und daraus resultirende Quantum nicht gerne bekannt lassen werden wolte, e. g. bey grossen und reichen Erbschafften und Erbtheilungen, so

soll demselben nachgelassen seyn, an statt des darzu erforderthen einen hohen Bogens, zwey oder drey andere, so zusammen das Quantum jenes hohen Bogens exhaustiren, auch unter fremden Nahmen zu nehmen / und auff diese zugleich das benöthigte Document oder Instrument zu extendiren, iedoch daß, daferne das Document nicht lang auf die leeren Bogen, nahe unterm Stempel notiret werde, worzu er gebrauchet worden.

8.

**O**b auch schon ein oder das andere Document, oder sonst einige Stücke von obspecificirten Schriften, diesem Mandat zuwider, auff ungestempelt Pappier geschrieben würde, so sollen doch dieselben allenthalben gültig und bey Kräfften verbleiben, auch in foro contradictorio dißfalls keine Exception gemachet werden.

9.

**H**ingegen aber der Producent solches ungestempelten Pappieres, ob wohl nicht schlechteres

Dinges solcher Production halber (inmaßen diejenigen, so ein ungestempelt Document, welches einem tertio zugehörig, oder von demselben gemacht worden, und durch geforderte Edition, Compulsoriales, oder in andere Wege erhalten und angeschaffet werden müssen, vorlegen, sowohl mit dem Impost als der gesetzten Pœn, zu verschonen) sondern nur, wenn das Document sein eigen, oder es zum Gebrauche selbst fertigen lassen, gleichwie auch andere ausfündig gemachte Contravenienten, von jedem Bogen so viel Groschen, als der gestempelte Bogen gegolten, so viel Vier Groschen zur Straffe, nebst dem Stempel-Gelde erlegen, und darbey die Ober- und Unter-Einnehmer die Nothdurfft beobachten, jedoch, daß bey denen armen und unerfahrenen Supplicanten, die Straffe von den Concipienten, so sich jedesmahl mit zu unterschreiben, entrichtet werde.

10.

Wie denn auch keinem zu gestatten, daß er einen gestempelten Bogen um die innländische  
De

Documenta legen, sondern, wenn er sich dessen unterstehet, zu der im vorigen §pho gesetzten Straffe gezogen werden soll, es lieffen denn Schrifften von andern ausländischen Orten ein, da mag endlich gestattet werden, daß in Ermangelung des Stempel-Pappieres, selbige mit einem, nach dem behörigen Qvanto genommenen gestempelten Bogen umleget, jedoch, daß die Sache/ darzu er gebrauchet wird, und das Datum auf solchen umgelegten Stempel-Bogen, nahe, und sogleich unter den Stempel, zu Verhütung schädlichen Mißbranchs in anderen Dingen, notiret, oder zur Nachstempelung eingeschicket werde.

II.

Damit es auch keine Gelegenheit zum Streit geben/ und eine Gewißheit seyn möge, wer in Contract- und Schuld-Sachen, die Unkosten zum Stempel-Papier zu tragen schuldig; So wollen Wir hiermit verordnet haben, daß in diesen denen Schuld-Sachen und denen Obligationen und Qvittungen, auch Bürgschafften  
und

und Cautionen, es der Schuldner oder Borger, bey denen Contracten aber, als Käuffen, Tauschen 2c. solches Stempel = Geld die Contrahenten zu gleichen Theilen zahlen sollen.

12.

Darff diese Abgabe nicht doppelt, weniger zu mehrmahlen, (jedoch præcise bey der ersten Original- oder Haupt = Obligation) abgestattet, und die Vergebung des Stempel = Bogens nicht bis auff das Accessorium oder Confirmation und Consens verspartet werden, als in welchen letztern nur mit zu berühren ist, daß die Abgabe und Bestempelung geschehen, daferne die Gerichtliche Confirmationes oder Consense darüber, der Haupt = Verschreibung nicht angehänget oder beygefüget werden. Wenn auch die Vier Groschen vor einen Lehn = Brieff alsobald bey dem Lehns = Implorat abgetragen werden, und also zu dem Lehn = Implorat ein Bogen von 5. Groschen genommen wird, so ist sodann der Lehn = Brieff, um das hin- und wieder  
 schi

schicken, und deßhalber veranlas-  
seten Unkosten, auch Zeit = Ver-  
lusts zu vermeiden, impost frey.

13.

**S**oll alles einkommende Geld  
des Stempel = Pappiers von  
denen Unter = Einnehmern bey de-  
nen Aemtern und Städten, auch  
Ritterschafft, jährlich nur zwey-  
mahl, als den letzten Junii und  
letzten Decembris, als um welche  
Zeit auch die Bier = Steuer = und  
Zoll = Gelder abgegeben werden  
müssen, zu Vermeidung vielen  
Bothen = Lohns, an den Ober-  
Einnehmer gebracht und mit  
demselben darauff abgerechnet,  
oder, wenn nichts verlosset, Va-  
cat = Scheine ausgestellt werden,  
welcher denn sodann weitere Ein-  
lieferung zu thun hat, es ist auch  
bey dessen Unterbleibung iedes-  
mahl eine Straffe von Zehen  
Thalern zu erlegen, und dieser-  
wegen bey der Haupt = Rechnung  
ein absonderlich Capitel von  
Straffen mit anzuhängen.

14.

**S**oll das Ausgeben des Stem-  
pels

pel-Pappiers, wenn die Impost bezahlet, bey denen Unter-Einnehmern ohnverzüglich und ohne Entgeld geschehen.

15.

Nachdem wir auch denen Impost-Einnehmern, zu mehrerer Ermunterung ihres Fleisses, den vierdten Theil derer Straffen, welche die Ober- und Unter-Gerichten durch ihre Actuarios, oder wen sie sonst darzu bestellen wollen, einnehmen, und alle halbe Jahre, vermittelst einer Specification, an den Ober-Einnehmer, wie vorgedacht, übergeben lassen können/ gnädigt zuzuwenden gemeynet; Als sind solche Straffen, wegen nicht gebrauchten Stempel-Pappiers in Vier Theile zu setzen, und davon der Imposten-Cassen, der Obrigkeit, unter welcher contraviret wird, und welche schleunig einzutreiben ist, dem Angeber und dem Einnehmer ieglichen ein Viertes Theil zuzuthemen, wenn aber kein Angeber, sondern der Unterschlag ex officio, entweder von der Obrigkeit, oder von dem Einnehmer ent-

entdecket wird, solchen Falls des  
 Angebers Portion vor das Ar-  
 muth, entweder dem Landes-  
 Erario, oder so es bey denen  
 Städten, denen Städtischen Ar-  
 men-Cassen zuzueignen.

16.

**B**leibet die Cognition, Unter-  
 suchung, Bestraffung und  
 Execution, wie auch nach Gele-  
 genheit, die Inquisition, jedes Orts  
 Obrigkeit, welche auch daher nicht  
 allein dem Einnehmer, auff Be-  
 gehren, schleunig hülffliche Hand  
 zu leisten, sondern auch von selbst  
 ein wachsames Auge darüber zu  
 halten, und wider die Contrave-  
 nienten, sonderlich auf beschehene  
 Denunciation, gebührend zu ver-  
 fahren, schuldig seyn soll; Wie  
 denn auch jedem Einnehmer,  
 wenn er etwas entdecket, des Orts  
 Obrigkeit ohne Entgeld die Expe-  
 dition fertigen, und die dißfalls  
 verursachten Unkosten, von denen  
 Contravenienten wiederum ein-  
 bringen soll.

17.

**E**o sollen auch alle Einnehmere  
 unter jedes Orts ordentlichen  
 Obrig-

Obrigkeit Gerichtsbarkeit verbleiben, und ihnen diese Einnahme und Bestallung kein neues Forum und Jurisdiction, weder von denen Aemtern, noch sonst in personalibus noch realibus tribuiren, jedoch dergestalt, daß, so viel die Einnahme und was darzu gehöret, anlanget, die Unter-Einnehmer von dem Ober-Einnehmer, und dieser von denjenigen, an welche Wir ihn weisen werden, so viel die Gelder-Einlieferung und Rechnungs-Ablegung betrifft, dependiren, und demselben Red und Antwort zu geben, verbunden seyn, inmaßen über besagte Stempel-Impost-Einnehmer, so viel ihre Bestallung und Officium anlanget, die Inspection Unserer Landes-Hauptmannschafft zustehet, auffer dem aber es bey obigen verbleibet. Es soll aber dennoch allen Gerichts-Herren und Unter-Obrigkeiten obliegen, auf die Einnehmere ein wachsames Auge zu haben, und was zur Verbesserung der Einnahme und Verhütung Unterschleiffs dienlich, mit veranstalten zu helfen.

18. Den

18.

Den Ober- Einnehmer zu Bus-  
dihin, in gleichen denen Unter-  
Einnehmeren bey denen Aemtern  
und grossen Städten 3. pro Cent,  
bey denen andern Städten aber  
auf dem Lande Ein Groschen  
Sechs Pfennige, von jedem Tha-  
ler, nebst dem Bierdten Theil von  
einkommenden Straffen, oben  
s. 15. schon angeordneter maßen,  
in Ausgabe der Rechnung zu ver-  
schreiben, nachgelassen seyn. Letz-  
lich

19.

Soll es der Spiel- Charten hal-  
ber nachstehender maßen ge-  
halten werden: Von allen Fran-  
zösischen oder auf Französische Art  
gemachten Charten, ist jedes  
Stück mit Zwey Groschen, von  
allen Teutschen Piquir- und ande-  
ren Charten aber, deren das  
Stück Einen Groschen und drü-  
ber gilt, jedes Stück mit Einen  
Groschen, was aber unter einen  
Groschen gilt, jedes mahl so viel,  
als der Werth der Charten ist,  
zum Impost zu vergeben, da denn  
der

Der Stempelung halber folgendes  
zu observiren: Daß

1.) Diejenigen Charten, so vom  
Charten - Macher Duzent-  
oder Paqvet - weise außser Lan-  
des gehen, zwar nicht gestem-  
pelt, jedoch selbe bey dem Im-  
post - Einnehmer richtig ange-  
geben. Was aber

2.) Einzeln oder Paqvet - weise  
im Lande verkauffet wird, das  
selbe alles und zwar die inulän-  
dischen Charten, alsobald bey  
Charten - Macher, welcher deß-  
wegen mit Pflicht zu belegen,  
die Fremden aber, so ins Land  
gebracht werden bey den Ersh-  
mern inwendig auf Picq - oder  
grüne Sieben gestempelt, auch  
keinen, bey **Einen Thaler**  
Straffe, von jeden Stück, so  
wohl Confiscirung der Charten  
zugelassen seyn soll, ungestem-  
pelte Charten zu führen, wie  
denn hierbey zwischen Einhei-  
mischen und Auswärtigen kein  
Unterscheid zu machen. Und  
damit

3.) Die Charten - Macher und  
Erahmere über Verderb und  
Schag

Schaden an gestempelt- und verimpostirten Charten, wenn sie lange liegen, Beschwer zu führen nicht Ursach haben mögen, so soll der Impost-Einnehmer alle Charten, so bald sie von dem Charten-Macher gefertigt, oder von dem Erahmer eingehandelt werden, Paquet-weise versiegeln, sodann nur jedesmahl dasjenige Paquet, so zum einzeln Verkauf geöffnet wird, stempeln und vergeben lassen; Was aber ausser Landes gehet, nur wieder auffsigeln und notiren, nicht aber stempeln.

4.) Wenn ein Einheimischer ein ganz Dukent oder Paquet Charten kauft, solchenfalls eben sowohl davon den Impost einfordern und sie stempeln.

5.) Derjenige, so mit einer ungestempelten Charte spielt, dergleichen der Haußwirth, in Städten und Dörffern, so wisentlich damit in seinem Hause spielen läßt, ohne Unterscheid  
Derer

derer Personen und des Ortes,  
vor jedesmahl mit Einem  
Thaler Straffe belegt und  
dem Denuncianten der Vierd-  
te Theil davon gegeben wer-  
den. Des zu Uhrkund ist die-  
ses mit Unserm Königl. Chur-  
Secret besiegelt und gegeben zu  
Dresden, den 7. Januarii 1733.

AUGUSTUS, REX.

(L.S.)

Heinrich von Büchau.

Heinr. Peter von Guden.

*K. 217*

*OK*

VD18

**ULB Halle**  
008 344 37X

3



*217*

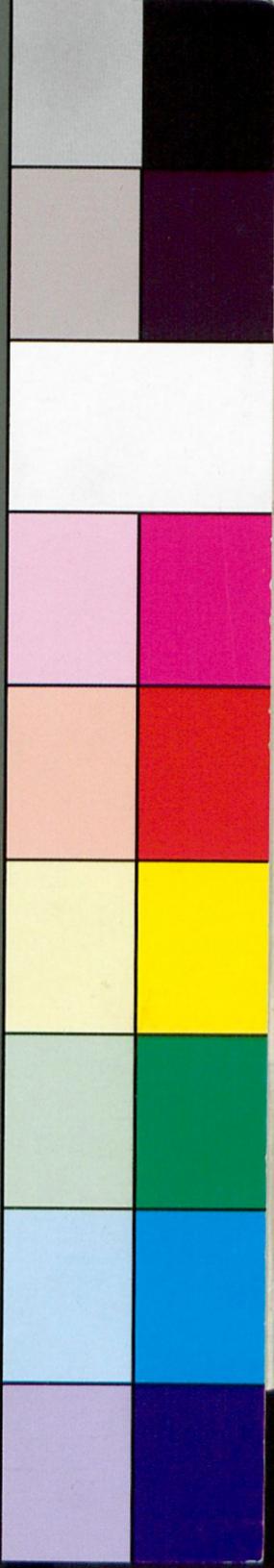


Inches 1 2 3 4 5 6 7 8  
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



Sr. Königl. Majestät  
in Pohlen  
und Churfürstl. Durchl.  
zu Sachsen zc. auch Marg-  
grafens in Ober- und  
Nieder-Lausitz,  
erläutertes  
**Ausschreiben,**  
derer von  
Stempel = Papier  
im Marggraffthum  
Ober-Lausitz  
allerunterthänigst bewilligten  
Abgaben.



**BUDJEGEN,**  
Zu finden bey Gottfried Gottlob  
Richtern, 1733,

